







Procura+ Kriterien



In diesem Kapitel werden einfache Beschaffungskriterien für sechs Produktgruppen mit hoher Umweltrelevanz vorgestellt:

					
A: Busse	B: Reinigungsmittel und -dienstleistungen	C: (Grüner) Strom	D: Lebensmittel und Catering-Dienst- leistungen	E: Bürogeräte	F: Gebäudeneubau und -sanierung

Diese Produktgruppen wurden von einem ExpertInnengremium im Rahmen des von der Europäischen Kommission finanzierten Forschungsprojektes RELIEF^[1] als die sechs Produktgruppen mit dem größten Umweltentlastungspotenzial durch nachhaltige Beschaffung identifiziert. Diese Auswahl basierte auf Untersuchungen der Umweltauswirkungen der Produktgruppen während ihres gesamten Lebenszyklus (Life-Cycle), der tatsächlichen Verfügbarkeit kostengünstiger umweltfreundlicher Alternativprodukte und -lösungen und der Bedeutung, welche die Produkte üblicherweise im Haushalt öffentlicher Einrichtungen spielen.

Die Procura+ Kriterien sind so konzipiert, dass:

- Sie die bedeutendsten Umweltauswirkungen in Bezug auf den Lebenszyklus der jeweiligen Produktgruppe behandeln
- Sie rechtskonform sind und für Beschaffungsverantwortliche mit minimalem Einsatz an Zeit und Arbeitsaufwand unmittelbar anwendbar und überprüfbar sind
- Ihre Anwendung keinen signifikanten Anstieg der Kosten nach sich zieht

Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen in enger Absprache mit europäischen Experten wichtiger Interessensgruppen (einschließlich Vertreter der Industrie, Beschaffungsverantwortlichen, Wissenschaftlern und Branchenkennern) aktualisiert.

Updates der aktuellsten Kriterien (und neue Produktgruppen) finden

Sie beim Besuch der Kampagnen-Website www.procuraplus.org

Auf den Produktinformationsblättern stehen einer bzw. einem Beschaffungsverantwortlichen alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um unmittelbar mit der Ausschreibung eines nachhaltigen Produktes zu beginnen. Das schließt die eigentlichen Kriterien ein, die direkt in die Ausschreibungsunterlagen übernommen werden können.

Jedes Informationsblatt besteht aus 4 Abschnitten:

- 1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft:** Eine kurze Zusammenfassung der bedeutendsten ökologischen und sozialen Auswirkungen mit einem Kommentar, wie die Kriterien auf diese Bezug nehmen
- 2 Procura+ Kriterien:** Die Kriterien selbst, die direkt in Ausschreibungen übernommen werden können. Sie werden ergänzt durch „Hinweise zur Anwendung“, die vielerlei wichtige, weiterführende Information darüber geben, wie die Kriterien anzuwenden sind
- 3 Weitere Ideen:** Vorschläge für öffentliche Einrichtungen, die andere, über die Schlüsselkriterien hinaus gehende Aspekte ansprechen oder innovativer vorgehen wollen.
- 4 Wichtige Produkt- und Umweltzeichen:** Kennzeichen und Label, die als Basis für die Entwicklung weiterer Kriterien verwendet werden könnten.

Die beigefügte CD-ROM bietet ausführlichere Informationen zu jeder dieser Produktgruppen. Diese Ergänzungen zu den hier im Produktinformationsblatt vorgestellten Inhalte werden viele öffentliche Einrichtungen als nützlich erachten.

Das Kapitel zu Gebäudeneubau und -sanierung unterscheidet sich sehr stark von den fünf anderen Produktinformationsblättern. Eine Vielzahl von Faktoren macht es unmöglich, einheitliche Kriterien zu formulieren, die für den gesamten europäischen Raum gelten. Aus diesem Grund werden mehrere Möglichkeiten vorgestellt, die ein Spektrum an Aspekten des nachhaltigen Bauens abdecken. Weitere Erklärungen der hinter dieser Entscheidung stehenden Gründe erhalten Sie im ausführlichen Kapitel „Gebäudeneubau und -sanierung“ auf der beigefügten CD-ROM.

[1] <http://www.iclei-europe.org/relief>



A: Busse

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Örtlich auftretende Gesundheitsprobleme, die durch Partikel und bodennahes Ozon verursacht werden	Beschaffen Sie Busse, die geringe Schadstoffmengen emittieren
Schädigung der Umwelt durch Versauerung, Eutrophierung und bodennahes Ozon	Beschaffen Sie Busse, die geringe Schadstoffmengen emittieren
Erzeugung von Treibhausgasen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe	Verbessern Sie die Effizienz des Fahrverhaltens der BusfahrerInnen
Beachtliche Lärmbelastung	Beschaffen Sie Busse, die lärmarm sind

Andere Ansätze zur Reduzierung von Umweltbelastungen schließen die Verwendung alternativer Treibstoffe wie Biotreibstoffe sowie die umweltfreundliche Entsorgung der Fahrzeuge am Ende ihres Lebenszyklus ein.

2 Procura⁺ Kriterien – Busse

Direkte Beschaffung von Bussen

Die Procura⁺ Kriterien für die direkte Beschaffung von Bussen konzentriert sich auf drei Aspekte:

- **Emissionsstandards:** Der einfachste Weg, um gute Emissionsstandards für die zu beschaffenden Busse sicherzustellen, ist die Verwendung der EURO Standards. Alle neuen Busse müssen zur Zeit die EURO IV Standards erreichen. Aufgrund der Verfügbarkeit auf dem Markt und der Wettbewerbseffekte wird in den Kriterien so vorgegangen, dass für Busse der EEV Standard gefordert wird. Damit ist es möglich, eine wirkliche Veränderung des Marktes zu erreichen.

- **Fahrverhalten:** Der Einbau von Ökonometern, die den Treibstoffverbrauch in Abhängigkeit vom Fahrverhalten messen, kostet wenig und ist – kombiniert mit einer entsprechenden Schulung der FahrerInnen – ein effektiver Weg zur Reduzierung des Treibstoffverbrauchs.
- **Lärmemissionen:** Auf dem heutigen Markt ist eine große Auswahl an Bussen erhältlich, die sehr lärmarm sind und die weder ein schlechteres Fahrverhalten besitzen noch von den Kosten her wesentlich teurer sind. Die Grenzwerte, die in den vorliegenden Kriterien enthalten sind, basieren auf Vorschlägen des Umweltbundesamtes Deutschland und gehen über die Definition der Europäischen Richtlinien für lärmarme Lkws hinaus.



Direkte Beschaffung von Fahrzeugen

Gegenstand: Beschaffung von emissionsarmen Bussen

Spezifikationen:

- Die Fahrzeugmotoren müssen eine Bescheinigung besitzen, dass sie dem EEV Standard für Emissionen nach der EU-Richtlinie 1999/96/EG entsprechen
- Ausstattung aller Fahrzeuge mit Ökonometern (Treibstoffverbrauchsmessern)
- Die Lärmemissionen der Fahrzeuge dürfen nicht größer als 75 dB (A) sein für Fahrzeuge mit einer Motorleistung zwischen 75-150 kW und 77 dB (A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung über 150 kW ^[1]

Hinweise zur Anwendung:

-  **Nachweis (Emissionen):** Alle Busse, die den EEV Standard einhalten, erhalten bei der Produktion eine entsprechende Bescheinigung. Die Informationen sind in den technischen Dokumenten des Fahrzeugs enthalten..
-  **Nachweis (Lärm):** Die Lärmemissionen der Fahrzeuge sind in den technischen Papieren dokumentiert und können daher einfach von den Beschaffungsverantwortlichen überprüft werden.

Beschaffung von öffentlichen Busdienstleistungen

Die Procura+ Kriterien ^[2] für die Beschaffung von öffentlichen Busdienstleistungen entsprechen im wesentlichen denen der direkten Busbeschaffung, sind jedoch entsprechend angepaßt und erweitert:

- **Emissionsstandards:** Es wäre unrealistisch zu glauben, dass Kommunen demnächst eine hohe Anzahl von EEV-Bussen besitzen werden. Auch kann nicht von ihnen erwartet werden, dass sie die gesamte Fahrzeugflotte entsprechend auswechseln. Eine teilweise Erneuerung der Fahrzeugflotte sollte jedoch angestrebt werden und daher sollte ein bestimmter Anteil von Fahrzeugen gefordert werden, die den EEV Standard einhalten. Ein weiteres Ziel sollte sein, dass über die Vertragsdauer die Menge an genutzten EEV-Bussen steigt. Schließlich ist es wichtig, dass die gesamte Flotte einen bestimmten minimalen Umweltstandard erreicht. Daher werden folgende Kriterien vorgeschlagen:
 - Ein ökologischer Mindeststandard bei für Transportdienstleistungen genutzten Bussen (EURO III)
 - Zusatzpunkte für die Anzahl an EEV-Fahrzeugen in der Zuschlagsphase der Ausschreibung.
 - Vertragliche Regelung, die der öffentlichen Einrichtung als Vertragsaussteller erlaubt, die Einsatzhäufigkeit der EEV-Busse zu verfolgen und Betreiber zur Vielnutzung zu ermuntern.
- **Fahrverhalten:** Auch wenn die Nachrüstung von älteren Bussen mit Ökonometern sehr teuer ist, sollte in den Ausschreibungsunterlagen sichergestellt werden, dass zumindest die neu gekauften Fahrzeuge mit entsprechenden Geräten ausgestattet sind. Ein entsprechendes Fahrtraining, das in der Ausschreibung integriert werden kann, ist wichtig, um sicherzustellen, dass sämtliche potenzielle Effizienzgewinne ausgeschöpft werden.

[2] Umweltbundesamt: Handbuch für umweltfreundliche Beschaffung, München 1999 (siehe auch: VCD Fakten, Umweltstandards im ÖPNV e.V., Bonn 2001)

- **Hohe Qualität der Dienstleistung:** Menschen darin zu ermutigen, den öffentlichen Verkehr statt des eigenen Autos zu nutzen, birgt deutliche ökologische Entlastungspotentiale. Um die Fahrgastzahlen zu erhöhen, müssen die angebotenen Dienstleistungen attraktiv genug sein. Um eine gute Qualität der angebotenen Dienstleistungen sicherzustellen, sollten die Vorteile ausgeschöpft werden, die sich aus der Vergabe der Dienstleistung an private Unternehmen ergeben. Dafür müssen entsprechende Regelungen im Vertrag festgelegt werden.

Einkauf von öffentlichen Busdienstleistungen

Gegenstand: Vertrag für die Bereitstellung von umweltfreundlichen Busdienstleistungen

Spezifikationen:

a) Emissionsstandards:

- *Alle Busse, die für die entsprechende Dienstleistung genutzt werden, müssen Motoren besitzen, die dem EURO III Standard nach der EU-Richtlinie 1999/96/EG entsprechen. In dem Angebot müssen die Busse aufgeführt werden, die nicht nach EURO III zertifiziert sind, die mit Hilfe einer technischen Nachbehandlung aber den entsprechenden Standard einhalten. Hierfür ist der Nachweis von unabhängigen Dritten zu erbringen. Damit dieser Nachweis akzeptiert wird, muss ebenfalls nachgewiesen werden, dass der „unabhängige Dritte“ die notwendige technische Expertise im Bereich der Fahrzeugtechnologie besitzt und vom Anbieter vollkommen unabhängig ist.*

b) Fahrverhalten::

- *Alle Busse, die nach Vertragsvereinbarung gekauft wurden und die dafür genutzt werden, die Transportdienstleistungen zu erbringen, müssen mit Ökonometern, die die Beobachtung des Treibstoffverbrauchs ermöglichen, ausgestattet sein.*

Zuschlagskriterien:

a) Emissionsstandards:

Der Vertrag wird dem Anbieter zugeschlagen, der die meisten Zusatzpunkte erhält. Die Zusatzpunkte werden nach der folgenden Methode aufgeteilt:

- *EURO Standard-Motoren: 10 (von 100) Punkten – 1 Punkt wird vergeben für jede 10 % der Busse, die für die Ausführung der Dienstleistung verwendet werden, und die den EEV Standard erreichen.*
- *Andere Kriterien: 90 (von 100) Punkten*

Vertragliche Regelungen:

a) Emissionsstandards:

- *Die Anzahl an Kilometern die jährlich mit EEV-Bussen zurückgelegt werden, muss jährlich mitgeteilt werden. Der Wert muss einen jährlichen Anteil von 10 % übersteigen.*






b) Fahrverhalten:

- *Alle BusfahrerInnen, die die ausgeschriebenen Dienstleistungen ausführen, müssen regelmäßig von einer örtlich anerkannten Institution im umweltbewussten Fahrverhalten geschult werden. Dies zielt darauf ab, die Treibstoffeffizienz zu erhöhen.*

c) Hohe Qualität der Dienstleistung:

- *Der Betreibende muss eine „hohe Qualität der Dienstleistung“ gewährleisten. Diese Qualität muss auf Kosten des Betreibenden von einem unabhängigen Marktforschungsunternehmen jährlich evaluiert werden. Der Anbietende muss in seinem Angebot genaue Angaben zu einem entsprechenden Marktforschungsunternehmen machen.*

Hinweise zur Anwendung:

-  **Nachweis (Emissionen):** Alle Busse, die den EURO III, den EURO IV oder den EEV Standard bei der Produktion erreichen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung. Diese Informationen sind in den technischen Dokumenten des Fahrzeugs enthalten. Wie es bereits bei den Kriterien beschrieben wurde, müssen für die Busse, die nur durch eine technische Nachbehandlung den EURO III Standard erreichen, die entsprechenden Prüfungen dokumentiert und dem Angebot beigelegt werden. Der Nachweis muss von einem anerkannten und unabhängigen Dritten bestätigt werden.
-  **Zuschlagserteilung:** Die Methode, wie die Zusatzpunkte verteilt werden und die Aspekte, die hier berücksichtigt werden, hängen von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ab.
-  **Vertragsbedingungen (Ausschreibungsunterlagen):** Die genauen Vertragsbedingungen müssen für die potenziellen Anbietenden in den Ausschreibungsunterlagen deutlich genannt werden.
-  **Vertragsbedingungen (hohe Qualität der Dienstleistung):** Ein Jahr nach Vertragsbeginn sollte eine Begutachtung durchgeführt werden. Deren Ziele müssen während der Verhandlungen zum Vertrag festgelegt und abgestimmt werden. Die Indikatoren sollten genutzt werden, um die Qualität der Dienstleistung zu beurteilen: Die Anzahl der Fahrgäste, die Preise für die Fahrkarte (bestimmt durch eine Erhebung), wobei die Anzahl der Fahrgäste von größerer Bedeutung ist. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die Busbetreiber in ihrer Fähigkeit, die Fahrgastzahlen zu beeinflussen, begrenzt sind, wohingegen die lokale Politik und andere Rahmenbedingungen einen großen Einfluss haben. Die genaue Methode zur Durchführung der Begutachtung und zur Analyse der Ergebnisse ist die Aufgabe des unabhängigen Marktforschungsunternehmens, das von dem, der die Dienstleistung betreibt, beauftragt wird.
-  **Vertragsbedingungen (Strafen für das Nicht-Einhalten von Vereinbarungen):** Um die Effektivität des Vertrags sicherzustellen, müssen hier, für den Fall der Nichteinhaltung von Vorgaben, angemessene Strafen berücksichtigt werden. Beispielsweise kann die Bezahlung der beauftragten Busbetreiber, bis zur Einhaltung der Vertragsbedingungen, unterbrochen werden.

3 Weitere Ideen

- Wählen Sie für die Ausschreibung von Busdienstleistungen **eine weitere Möglichkeit**, um Emissionen zu reduzieren. Legen Sie Grenzwerte für die Emissionen der gesamten Fahrzeugflotte fest, die über die Vertragslaufzeit stufenweise strenger werden. Diese ermöglicht den Betreibenden mehr Flexibilität bei der Einhaltung der Anforderungen und unterstützt eine kontinuierliche Verbesserung.
- Denken Sie über die Verwendung von **alternativen Treibstoffen** nach, beispielsweise Biotreibstoffen oder Brennstoffzellen.
- **Die gemeinschaftliche Beschaffung** kann für die Busbeschaffung sehr geeignet sein – da dies ein hoch-technisierter Bereich, mit einzelnen standardisierten Geräten ist, die einen großen Wert besitzen.
- Fragen Sie Anbieter nach einem Konzept für die **ökologisch- und sozialverträgliche Entsorgung** der zu verschrottenden Busse – Recycling so weit wie möglich statt eines Verkaufs der Fahrzeuge in Länder mit schwächeren Umweltauflagen.

4 Wichtige Produkt- und Umweltzeichen



Deutsches Umweltzeichen(Blauer Engel)

RAL-UZ 59

Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse

www.blauer-engel.de



B: Reinigungsmittel und -dienstleistungen

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Die Verwendung bestimmter Chemikalien in Reinigungsmitteln kann zu Luftverschmutzung, Bildung von Ozon (Photo-Smog), Bioakkumulation oder zur Belastung der Nahrungskette führen und Wasserorganismen gefährden.	Vermeidung unnötiger Produkte Vermeidung von bestimmten Reinigungsmittel-Inhaltsstoffen
Die Anwendung von Reinigungsmitteln, die gesundheitsschädliche Lösungsmittel enthalten, belastet die Gesundheit der MitarbeiterInnen.	Beschaffung / Verwendung von Reinigungsmitteln, die keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthalten

Weitere Ansätze zur Reduzierung der Umweltbelastung liegen in der Überprüfung der Reinigungsmethode, der Reinigungshäufigkeit, der Dosierung der Reinigungsmittel und der Optimierung und Verkleinerung des Reinigungsmittel-Sortiments sowie der Beteiligung und Schulung der Reinigungskräfte, die über das Thema der Schmutzentfernung hinaus geht.

Das Verpackungsmaterial der Reinigungsmittel stellt – nachdem das Reinigungsmittel verbraucht ist – ein Abfallproblem dar. Daher sollte darauf geachtet werden, dass größere Reinigungsmittelbehälter beschafft werden, dass entsprechend gekennzeichnete Behälter wiederbefüllt werden und dass hoch konzentrierte Reinigungsmittel gekauft werden.

2 Procura⁺ Kriterien – Reinigungsmittel

Direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln

Die Procura⁺ Kriterien für die direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln beziehen sich auf zwei wesentliche Aspekte:

- **Ausschluss bestimmter Inhaltsstoffe:** Bei den Reinigungsmitteln wird empfohlen, die Produkte auszuschließen, die Inhaltsstoffe enthalten, die für die Umwelt und die menschliche Gesundheit

besonders gefährlich sind. Wirkungsvolle Alternativen für diese Reinigungsmittel sind vorhanden. Die Einstufung bezieht sich auf die EU-Richtlinie 1999/45/EG und die Richtlinie des Rates 67/548/EWG. Weitere Informationen zu den auszuschließenden Inhaltsstoffen finden Sie in dem ausführlichen Kapitel zu Reinigungsmitteln auf der CD-ROM.

- **Dosiersysteme und Anleitungen zur Dosierung:** In vielen Fällen werden Reinigungsmittel überdosiert, da die NutzerInnen die richtige Dosierung nicht kennen oder über keine brauchbaren Messvorrichtungen verfügen. Eine größere Menge an Reinigungsmitteln kann allein durch die Berücksichtigung von Dosieranleitungen und Dosierungssystemen eingespart werden.

Die folgenden Kriterien gelten für gewerbliche Reinigungsmittel, die bei der Reinigung und Pflege von Gebäuden verwendet werden: Allzweckreiniger und neutrale Reinigungsmittel; Reinigungsmittel für Kunststoff- oder Metalloberflächen; Sanitär- und Toilettenreiniger; Geschirrspülmittel (Reinigungsmittel für die Hand- und die Maschinenwäsche); Waschmittel; Weichspüler; Glas- und Alkoholreiniger; Reinigungsmittel für Teppiche; Reinigungsmittel zur Entfernung von Bodenbeschichtungen; Pflegeprodukte für Fußböden.

Direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln (hausinterne Reinigung)



Gegenstand: Beschaffung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln

Spezifikationen: Alle beschafften Produkte müssen mit einer klaren Dosieranleitung und Dosiersystemen geliefert werden und folgenden Kriterien entsprechen:

- **Keine** Einstufung als **sensibilisierend** (dem Produkt dürfen nicht die R-Sätze R 42 und/oder R 43 zugewiesen sein), oder als **umweltgefährdend (N)** gemäß der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG)
- **Enthalten keine flüchtigen** organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150°C in Konzentrationen von mehr als 10 % bezogen auf das Gewicht des Produkts (entsprechend 2001/523/EG) oder von mehr als 20 % im Falle von Reinigungsmitteln für Böden. Von den folgenden Lösungsmitteln ist ein Anteil von bis zu 30 % erlaubt: Ethanol, Isopropanol, n-Propanol und Aceton
- **Enthalten keine** Konservierungsmittel, die bioakkumulierbar sind: $\log P(ow) > 3$ oder der experimentell bestimmte BKF > 100
- **Enthalten keine** Tenside, die nicht biologisch abbaubar sind (OECD 301 A-F)
Die Tenside müssen der Richtlinie 648/2004/EG entsprechen, wobei Artikel 5 und 6 (Ausnahmen) keine Anwendung finden dürfen.
- **Enthalten keine der folgenden Inhaltsstoffe:**
 - Inhaltsstoffe in Mengen größer als 0,01 % des Gewichtes des Endprodukts, die nach der Gefahrstoffrichtlinie (67/548/EWG) als kanzerogen oder mutagen eingestuft sind oder die die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen können (R 45, 46, 49, 60, 61), die sehr giftig oder giftig für Wasserorganismen sind oder in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen zeigen (R 50, 51, 53). Das schließt auch jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung ein, der mehr als 0,01 % des Gewichtes des Produkts ausmacht
 - Ethylendiamintetraacetat (EDTA)
 - Alkylphenoethoxylat (APEO)
 - Bleichmittel auf der Basis von Chlor (aktive Chlorverbindungen)
 - Nitromoschus und polycyclische Nitromoschusverbindungen
- Die enthaltenen Duftstoffe entsprechen den Anforderungen der IFRA
- Alle im Produkt enthaltenen Farbstoffe müssen gemäß der Kosmetikrichtlinie der EU 2003/15/EWG zulässig oder als Lebensmittelfarbstoff zugelassen sein

Nachweise: Die Bieter müssen eindeutige Nachweise erbringen, dass sie bzw. ihre Reinigungsmittel die Kriterien erfüllen. Bei Reinigungsmitteln, die das Umweltzeichen der EU, das Österreichische Umweltzeichen oder den Nordischen Schwan tragen, wird davon ausgegangen, dass die Kriterien erfüllt sind.

Hinweise zur Anwendung: (siehe Kasten: Direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln)




-  **Tenside:** Die Kriterien, die sich auf die biologische Abbaubarkeit von Tensiden beziehen, entsprechen denen, die in der Verordnung der Europäischen Union zu Tensiden (Detergenzien-Verordnung 648/2004/EG) vorgeschlagen werden. Sie bleiben im Procura+ Kriterienkatalog, auch für den Fall, dass die Verordnung gesetzlich bindend wird, weil es für Herstellerfirmen immer noch möglich ist, eine Teilaufhebung (Ausnahmeregelung) zu beantragen. Eine solche Teilaufhebung kann die Verwendung nicht biologisch abbaubarer Tenside erlauben oder beschränken. Sie wird hauptsächlich für Spezialanwendungen und dann auch nur auf Grundlage einer ergänzenden Risikoanalyse bewilligt.
-  **Lose:** Da Reinigungsmittel-Ausschreibungen dazu tendieren, eine große Bandbreite an unterschiedlichen Reinigungsmitteln abzudecken – wie oben dargestellt – ist es eine gute Idee, die Ausschreibung in Lose aufzuteilen. Dies ermöglicht es den Anbietenden, Reinigungsmittel nur für einzelne Lose anzubieten. Die ausschreibende Stelle kann dann die besten Produkte in jeder Kategorie (bzw. jedem Los) auswählen, auch wenn sie von unterschiedlichen Anbietenden stammen.

Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen

Die Procura+ Kriterien für die Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen beziehen sich auf die folgenden Aspekte:

- **Ausschluss bestimmter Inhaltsstoffe:** For the cleaning agents, the products and ingredients suggested for exclusion are those most hazardous to the local environment and human health, and effective alternatives are available for all. The classifications referred to are those laid out in EC Directive 1999/45/EC and Council Directive 67/548/EEC. Further information on the substances excluded is included in the detailed chapter on cleaning products in the CD-ROM.
- **Verantwortliche Reinigungs-Praxis:** Die Reinigungskräfte sind ständig in Kontakt mit Produkten, deren Inhaltsstoffe irritierend, ätzend etc. wirken können. Um sichere Arbeitsbedingungen zu garantieren, müssen die Reinigungskräfte geschult werden und klare Abläufe festgelegt sein.

Hinweise zur Anwendung: (siehe Kasten: Vertraglich festgelegte Reinigungsdienstleistungen)

-  **Eignungskriterien (UMS):** Das Vorhandensein eines zertifizierten Umweltmanagementsystems (UMS) wird als Beleg für die technische Fähigkeit angesehen, eine umweltfreundliche Reinigungs-dienstleistung zu erbringen. Voraussetzung jedoch ist, dass sich das UMS auf die Durchführung der Reinigungsdienstleistung bezieht und nicht auf einen anderen Bereich, der nicht in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht.
-  **Vertragsbedingungen (Ausschreibungsunterlagen):** Die genauen Vertragsbedingungen müssen für die potenziellen Anbietenden in den Ausschreibungsunterlagen deutlich genannt werden.
-  **Vertragsbedingungen (Strafen für das Nichteinhalten von Vertragsbedingungen):** Um die Effektivität der Leistungen sicherzustellen, müssen im Vertrag geeignete Strafen für die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen festgelegt werden. Beispielsweise kann die Bezahlung des Auftragnehmers solange unterbrochen werden, bis die Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Vertraglich festgelegte Reinigungsdienstleistungen

Auftragsgegenstand: Vertrag für umweltfreundliche Reinigungsdienstleistungen

Spezifikationen: Die Reinigungsmittel, die von der Reinigungsfirma verwendet werden, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

(fügen Sie die Kriterien aus dem Abschnitt "Direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln" ein)

Nachweise: Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmitteln bereitstellen, die er zu verwenden beabsichtigt, sowie Informationen, die belegen, dass diese Reinigungsmittel die geforderten Spezifikationen erfüllen. Am Ende jedes Jahres muss eine Bilanz zur Verfügung gestellt werden, in der die Namen und die Mengen der verwendeten Reinigungsmittel dargestellt sind. Für verwendete Reinigungsmittel, die nicht in der anfänglichen Angebotsinformation enthalten sind, müssen Nachweise erbracht werden, dass sie die geforderten Spezifikationen erfüllen.

Eignungskriterien:

Der Auftragnehmer muss entweder:

- Ein Umweltmanagementsystem (UMS) für Reinigungsdienstleistungen besitzen (wie EMAS oder ISO 14001) oder
- sich darauf festlegen, für die Ausübung der Dienstleistungen präzise Arbeitsanweisungen zum Umweltschutz sowie zu Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu entwickeln. Diese Anweisungen müssen dem Auftraggeber innerhalb der ersten Wochen nach Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt und in den Gebäuden so ausgelegt werden, dass sie von jeder Reinigungskraft zu jeder Zeit konsultiert werden können. Beispiele für Arbeitsanweisungen umfassen die Identifizierung von und den richtigen Umgang mit gefährlichen Produkten, die richtige Handlungsweise bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen, Anleitungen zur präzisen Dosierung, zur Abfalltrennung und -beseitigung und den Schutz der Haut.

Vertragsbestimmungen:

a) Vertragsbedingungen:

- Die Reinigungskräfte müssen für die Durchführung ihrer unterschiedlichen Aufgaben geschult werden. Aufzeichnungen dieser Schulungsmaßnahmen (einführende und laufende Schulungen) müssen aufbewahrt und dem öffentlichen Auftraggeber vorgelegt werden.
- Der Gebäudebeauftragte, VorarbeiterIn oder KoordinatorIn sollte dazu bestimmt werden, die Reinigung zu organisieren und zu beaufsichtigen. Die ausgewählte Person muss mit dem öffentlichen Auftraggeber in Kontakt stehen und während der Arbeitszeit erreichbar sein. Der Gebäudebeauftragte, VorarbeiterIn oder KoordinatorIn muss in den Bereichen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Sicherheitsanforderungen, Anwendungsmethoden und Umweltthemen ausreichend geschult sein.

b) Zubehör, Materialien und Ausrüstung müssen von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden

- Die Reinigungskräfte müssen für die Durchführung ihrer unterschiedlichen Aufgaben geschult werden. Aufzeichnungen dieser Schulungsmaßnahmen (einführende und laufende Schulungen) müssen aufbewahrt und dem öffentlichen Auftraggeber vorgelegt werden.
- Auf Nachfrage des öffentlichen Auftraggebers müssen alle Reinigungsmittel, die in dem Gebäude genutzt werden, nach ihrer Menge bilanziert werden. Die erste Bilanz muss 6 Monate nach Vertragsbeginn erarbeitet werden. In der Folge muss eine jährliche Bilanz erarbeitet werden und dem öffentlichen Auftraggeber, entsprechend vorausgehender Vereinbarungen, überreicht werden.



3 Weitere Ideen

- Überdenken Sie Ihren **Bedarf an Reinigungsmitteln** und optimieren Sie Ihr Sortiment. Überdenken Sie insbesondere die Notwendigkeit für: Beckensteine für WCs und Urinale, Produkte für die Verwendung in Spülkästen, Raumsprays, chemische Abflussreiniger, Weichspüler, Boden-Politur, die aus wasserunlöslichen Polymeren besteht, Desinfektionsmittel in Reinigern, Spraydosen und Produkte, die Treibgase enthalten, Mittel zur Entfernung der Boden-Versiegelung, Reinigungsmittel mit einem hohen Säuregehalt, Desinfektionsmittel.
 - Nutzen Sie **umweltfreundliche Reinigungsverfahren** wie schnell rotierende Bodenreinigungsmaschinen, Mop-Systeme und Reinigungswagen.
 - Planen Sie **ausführliche Einführungsschulungen** für neue MitarbeiterInnen und laufende Schulungen für die bereits tätigen MitarbeiterInnen, wenn die Reinigungsdienstleistung von betriebsinternen MitarbeiterInnen durchgeführt wird. Decken Sie bei diesen Schulungen insbesondere Themen ab wie Dosierung und Dosiersysteme, neue Reinigungstechniken und -produkte, Gesundheitsrisiken und Nutzungshinweise.
 - **Strengere Anforderungen (1)**: Ihre Einrichtung möchte möglicherweise strengere ökologische Anforderungen als die hier vorgestellten verwenden. In diesem Falle können Sie nach Produkten verlangen, die nicht als gesundheitsschädlich (Xn), ätzend (C mit R 34 oder R 35) und reizend (Xi mit R 41) eingestuft sind.
 - Sie möchten vielleicht auch Produkte mit Inhaltsstoffen ausschließen, die als R 39 (ernste Gefahr irreversiblen Schadens) oder R 48 (Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition) eingestuft sind, auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass diese in den angebotenen Reinigungsmitteln enthalten sind.
 - Bitte beachten Sie, dass zur Zeit nur Reinigungsmittel, die mit dem Nordischen Schwan ausgezeichnet sind, allen diesen Kriterien entsprechen. Das Umweltzeichen der EU ist kein ausreichender Beleg dafür, dass diese Kriterien erfüllt werden und es müssen in dem Fall, dass der Anbietende Reinigungsmittel mit dem EU-Umweltzeichen benutzt, zusätzliche Nachweise angefordert werden.
 - **Strengere Anforderungen (2)**: In Ländern, in denen nennenswerte Abfallmengen anaerob behandelt werden, kann es sinnvoll sein, das folgende Kriterium zusätzlich zu verwenden: "Produkte enthalten keine Tenside, die nach OECD 11734 unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind". Dies ist sowohl eine Anforderung des europäischen und österreichischen Umweltzeichens als auch des Nordischen Schwans. Die drei Umweltzeichen können daher als Beleg dafür dienen, dass diese Anforderung erfüllt wird.
 - **Allgemeine Umweltbelastung**: Das Umweltzeichen der EU und das österreichische Umweltzeichen stellen an das Reinigungsmittel auch Anforderungen bezüglich schädlicher Wirkungen in Gewässern, die in Form des "Kritischen Verdünnungsvolumens" (KVV_{TOX}) angegeben werden. Dies ist ein sehr effektiver Weg, um das bestmögliche Produkt zu beschaffen. Wenn diese Informationen nicht in den Standardinformationen des Produkts enthalten sind, verlangt diese Anforderung vom öffentlichen Auftraggeber jedoch ein gewisses Maß an Berechnungen oder alternative Mittel zur Bewertung der angebotenen Produkte. Weitere Informationen erhalten Sie in der Kriterienliste des Europäischen Umweltzeichens: http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/pdf/all-purpose_cleaners/all_purpose_cleaners_en.pdf und in der Umweltzeichenrichtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Reinigungsmittel (UZ 30, Allzweck- und Sanitärreiniger): <http://www.umweltzeichen.at/filemanager/list/15672/>
 - Überdenken Sie, ob die **Reinigungsintervalle angemessen** sind
-

4 Wichtige Produkt- und Umweltzeichen

	<p>Europäisches Umweltzeichen</p> <p>Allzweck- und Sanitärreiniger (Entscheidung 2005/344/EG) Maschinengeschirrspülmittel (Entscheidung 2003/31/EG) Handgeschirrspülmittel (Entscheidung 2005/342/EG) Waschmittel (Entscheidung 2003/200/EG)</p> <p>europa.eu.int/comm/environment/ecolabel/</p>
	<p>Skandinavisches Umweltzeichen (Nordischer Schwan)</p> <p>Allzweckreiniger • Sanitärreiniger Maschinengeschirrspülmittel • Handgeschirrspülmittel Bodenreinigungsmittel • Shampoo & Seife Waschmittel</p> <p>www.svanen.nu</p>
	<p>Deutsches Umweltzeichen (Blauer Engel)</p> <p>RAL UZ 70 Waschmittel</p> <p>www.blauer-engel.de</p>
	<p>Österreichisches Umweltzeichen</p> <p>UZ 19 Handgeschirrspülmittel UZ 20 Maschinengeschirrspülmittel UZ 21 Textilwaschmittel UZ 30 Allzweck- und Sanitärreiniger (identisch mit den Anforderungen des EU-Umweltzeichens)</p> <p>www.umweltzeichen.at</p>
	<p>Umweltzeichen des kanadischen Programms „Environmental Choice“</p> <p>Allzweckreiniger Industrielle und kommerzielle Reinigungsmittel</p> <p>www.terrachoice.ca</p>
	<p>Umweltzeichen (Green Seal)</p> <p>Handreiniger (GS-41) Industrielle und gewerbliche Reinigungsmittel: Allzweckreiniger (GS-37) • Pulverförmiges Bleichmittel für Wäsche (GC-11) Glasreiniger (GS-37) • Bodenpflegemittel (GS-40)</p> <p>www.greenseal.org</p>





C: Grüner Strom

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Die Erzeugung von Energie aus fossilen Rohstoffen ist für den Großteil der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich.	Erhöhen Sie den Anteil an erneuerbarer Energien
Die stromerzeugende Industrie trägt maßgeblich zu diesen Emissionen bei, da der Großteil des elektrischen Stroms immer noch durch die Verbrennung von Kohle oder Erdgas erzeugt wird.	Streben Sie bei der Beschaffung von Grünem Strom einen zusätzlichen Umweltnutzen an. („ Additionalität “)

Weitere Ansätze zur Reduzierung der Umweltbelastung liegen in der Beschaffung von Strom zusammen mit Dienstleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz, der Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Kernenergie. Um kleineren Anbietern von Grünem Strom die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu ermöglichen, kann die Ausschreibung in mehrere Teillose aufgeteilt werden.

2 Procura⁺ Kriterien – Grüner Strom

Grüner Strom

Die Procura⁺ Kriterien für Grünen Strom umfassen verschiedene Aspekte:

- **Übereinstimmung mit der EU-Definition für erneuerbare Energiequellen (EE)**
– nach der Richtlinie 2001/77/EG.
- **Bevorzugung anderer erneuerbarer Energiequellen als der Wasserkraft** – aufgrund von Bedenken zu den lokalen Umweltauswirkungen von Wasserkraftwerken und der Vielzahl bereits bestehender Großwasserkraftwerke, fördern die Procura⁺ Kriterien die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen.
- **Additionalität** – um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, fordern die Procura⁺ Kriterien, dass ein Mindestanteil des Stroms aus „neuen“ Anlagen stammt.

Einkauf von Grünem Strom

Auftragsgegenstand: Bezug von Strom, der zu einem bestimmten Anteil aus erneuerbaren Energiequellen, vorzugsweise anderen als der Wasserkraft, sowie aus neuen Anlagen stammt.

Technische Spezifikationen:

a) Mindestens 50 % des gelieferten Stroms muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen, die in der EU-Richtlinie 2001/77/EG definiert sind.

Nachweis: Der Herkunftsnachweis, in dem die Herkunft des Stroms bestätigt und bescheinigt wird, dass er nicht bereits anderweitig verkauft wurde, muss von einem glaubwürdigen und unabhängigen Gutachter erbracht werden. Dieser sollte zu dem Kreis fachkundiger Gutachter zählen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der EU-Richtlinie 2001/77/EG (Art. 5) bestimmt werden.

b) 30 % des Stroms aus EE muss aus „neuen“ Anlagen stammen. Als „neu“ gelten Anlagen, die weniger als 7 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung in Betrieb genommen wurden. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich der Anbieter verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Vertragslaufzeit, eine neue Anlage in Betrieb zu nehmen. Insgesamt müssen mindestens 30 % des beschafften grünen Stroms aus „neuen“ Anlagen erzeugt werden.

Nachweis: Der Stromlieferant muss eine Erklärung abgeben, dass diese Vorgabe erfüllt wird.

Zuschlagserteilung:

Der Auftrag wird an denjenigen Bieter vergeben, der die höchste Anzahl an Punkten erreicht, die nach dem folgenden Schema vergeben werden:

1. Zusätzlicher Strom aus EE: 10 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, der über den Mindestanforderungen liegt.
2. Zusätzlicher Strom aus „neuen“ EE-Anlagen: 5 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus neuen EEQ-Anlagen vergeben, der über den Mindestanforderungen liegt.
3. Bevorzugung anderer EE als der Wasserkraft: 5 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, der nicht aus Wasserkraft stammt.
4. Sonstige: 80 Punkte (von 100)






Nachweis: Der Bieter muss nachweisen, dass die Kriterien erfüllt werden. Für das 1. Kriterium muss ein Herkunftsnachweis erbracht werden, der den Anforderungen entspricht, die in den technischen Spezifikationen formuliert sind.

Vertragsbedingungen:

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht der Durchführung von Kontrollen vor, um sicherzustellen, dass die Durchführung des Vertrags mit dem ursprünglichen Angebot übereinstimmt.



Hinweise zur Anwendung:

-  **Spezifikation a:** Die Einrichtung kann selbstverständlich einen höheren Mindestanteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen als 50 % fordern. Wenn das vorhandene Angebot als zu gering eingeschätzt wird, um den Anteil von 50 % zu erreichen, sollte der geforderte Mindestanteil verringert werden.
-  **Spezifikation a, Nachweis:** Alle Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, Entwürfe für den Herkunftsnachweis zu erarbeiten. In Ländern, in denen das bislang nicht geschehen ist, kann als Ersatz vom Anbieter der Nachweis einer unabhängigen Stelle darüber vorgelegt werden, dass eine entsprechende Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dies beispielsweise in Form handelbarer Zertifikate einer unabhängigen Organisation wie RECS.
-  **Spezifikation b:** Wenn sich der Anbieter verpflichtet, neue Anlagen in Betrieb zu nehmen, muss dies deutlich aus dem Vertrag hervorgehen. Bei Nicht-Einhaltung ist eine entsprechende Strafe vorzusehen.
-  **Vergabeverfahren:** Die öffentliche Einrichtung entscheidet selbst, nach welchem Schema die Punkte für die Zuschlagskriterien vergeben und welche Kriterien dabei berücksichtigt werden
-  **Vertragsbedingungen:** Schöpft der Auftraggeber Verdacht, dass die Kriterien während der Vertragslaufzeit nicht eingehalten werden, kann er eine unabhängige Stelle mit der Prüfung beauftragen.

3 Weitere Ideen

- Es wird zunehmend üblich, vom Bieter Dienstleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz nachzufragen. Dies ist eine erfolgreiche Herangehensweise, um die Umweltauswirkungen weiter zu reduzieren. Wenn Sie dies in den technischen Spezifikationen oder bei der Zuschlagserteilung berücksichtigen wollen, müssen Sie es ausdrücklich im Auftragsgegenstand formulieren.
- Um kleineren Anbietern von Grünem Strom eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu ermöglichen, kann die Ausschreibung in mehrere Teillote aufgeteilt werden.
- Für den Wechsel zu Grünem Strom kann es sehr hilfreich sein, wenn sich die öffentliche Einrichtung im Vorfeld beispielsweise zum Klimaschutz verpflichtet hat.
- Um sicher zu stellen, dass der angebotene Strom keinen Strom aus Kernenergie enthält, sollte der Auftragsgegenstand entsprechend formuliert werden, z. B.: „*Einkauf von Strom, der zu 50 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, und insgesamt atomstromfrei ist.*“
- Vom Anbieter können auch bewusstseinsbildende Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen wie z. B. der Energieeffizienz verlangt werden. Wollen Sie dies in den technischen Spezifikationen oder der Zuschlagserteilung berücksichtigen, müssen Sie es deutlich im Auftragsgegenstand formulieren.



D: Lebensmittel und Catering-Dienstleistungen

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Die Verwendung künstlicher Düngemittel und Pestizide führt zu Wasser- und Bodenverschmutzung vor Ort und hat negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Erhöhen Sie den Anteil an Lebensmitteln aus kontrolliert biologischem Anbau
Importierte Nahrungsmittel wie Kaffee, Tee, Obst, Fruchtsäfte und Schokolade stammen von landwirtschaftlichen Klein- und Kleinstproduzenten in Entwicklungsländern, die niedrige Löhne erhalten und unter schlechten Bedingungen arbeiten.	Erhöhen Sie den Anteil der Produkte aus Fairem Handel

Andere Ansätze, um die im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelproduktion entstehenden Umweltbelastungen zu reduzieren umfassen die Überprüfung der Cateringpraktiken, die Reduzierung der anfallenden Transportwege, die Reduzierung des Fleischkonsums und die Unterstützung nachhaltiger Fischereiwirtschaft.

2 Procura+ Kriterien – Lebensmittel und Catering Dienstleistungen

Biologische Lebensmittel

Die Procura+ Schlüsselkriterien für Nahrungsmittel und Catering-Dienstleistungen, die in diesem Abschnitt vorgestellt werden, zielen darauf ab, den Anteil der eingekauften Lebensmittel aus kontrolliert biologischem Anbau zu erhöhen. Es stehen zwei Versionen dieser Kriterien zur Auswahl, je nachdem ob Sie die Lebensmittel direkt einkaufen oder ob dies von einem Catering-Dienstleister übernommen wird,

den ihre Einrichtung beauftragt hat. In beiden Versionen wird vorgeschlagen, für jedes Nahrungsmittel einen bestimmten Mindestanteil (in %) festzulegen, der aus biologischer Landwirtschaft stammen muss. Zuschlagskriterien belohnen darüber hinaus reichende Angebote. Es wurde bewusst darauf verzichtet, konkrete Mindestmengen für biologische Lebensmittel festzulegen, weil die Marktbedingungen sich in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten z.T. erheblich unterscheiden. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, dass Sie sich selbst einen Überblick über die möglichen Preisunterschiede zwischen verschiedenen Nahrungsmitteln verschaffen.

Direkteinkauf von Lebensmitteln – Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau

Ausschreibungsgegenstand: *Einkauf von Lebensmitteln, von denen ein bestimmter Anteil aus kontrolliert biologischem Anbau stammt*

Spezifikationen/Leistungsbeschreibung: „X% von [Fügen Sie den Namen des/der Lebensmittels(s) ein, z.B. X% des Gemüses, X% der Milchprodukte] nach Gewicht [Fügen Sie das Gewicht ein] muss biologisch sein im Sinne der EU-Verordnung 2092/91 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und im Sinne der EU-Verordnung 1804/1999 vom 19. Juli 1999, die insbesondere auf biologische Erzeugnisse (lebenden) tierischen Ursprungs hinweist

Zuschlagskriterien: *Der Vertrag wird dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, die mit folgendem System berechnet wird, zugeschlagen:*

- Anteil an biologischen Lebensmitteln: 10 Punkte (von 100). Die Punkte werden vergeben, wenn der (gewichtsmäßige) Anteil des/der biologischen Lebensmittel (z.B. Gemüse, Milchprodukte), über der in den Spezifikationen genannten Mindestanforderung liegt
- Andere: 90 Punkte (von 100)

Catering-Dienstleistungen – Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau




Ausschreibungsgegenstand: *Vertrag für Catering-Dienstleistungen, der die Versorgung mit biologischen Lebensmitteln einschließt*

Spezifikationen/Leistungsbeschreibung: X% von [Fügen Sie den Namen des/der Lebensmittels(s) ein, z.B. X% des Gemüses, X% der Milchprodukte] nach Gewicht [Fügen Sie das Gewicht ein] muss biologisch im Sinne der EU-Verordnung 2092/91 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und im Sinne der EU-Verordnung 1804/1999 vom 19. Juli 1999, die insbesondere auf biologische Erzeugnisse (lebenden) tierischen Ursprungs hinweist.

Zuschlagskriterien: *Der Vertrag wird dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, die mit folgendem System berechnet wird, zugeschlagen:*

- Anteil an biologischen Lebensmitteln: 10 Punkte (von 100). Die Punkte werden vergeben, wenn der (gewichtsmäßige) Anteil des/der biologischen Lebensmittel (z.B. Gemüse, Milchprodukte), über der in den Spezifikationen genannten Mindestanforderung liegt.
- Andere: 90 Punkte (von 100)

Hinweise zur Anwendung:

-  **Spezifikationen:** Weil sich die Marktbedingungen in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten z.T. erheblich unterscheiden, ist es nicht möglich konkrete Mindestmengen für biologische Lebensmittel festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass Sie sich selbst einen Überblick über die möglichen Preisunterschiede verschaffen, um auf dieser Basis zu bestimmen, welchen Anteil an biologischen Lebensmitteln (z.B. Gemüse, Milchprodukte, Getreide) sie verlangen können, ohne dass Ihre Kosten wesentlich steigen. Diesen Anteil können sie in zukünftigen Ausschreibungen allmählich erhöhen. In Abschnitt 1.3. dieses Kapitel erhalten Sie mehr Hinweise zu weiteren Aspekten, deren Berücksichtigung sinnvoll ist, um die Kosten gering zu halten.
-  **Vertragsbestimmungen:** Die Anforderungen bezüglich biologischer Lebensmittel müssen, ebenso wie geeignete Kontrollmechanismen und strenge Strafen für Nicht-Einhaltung, eindeutig im Vertrag festgeschrieben werden, der mit dem Lieferanten abgeschlossen wird, der den Zuschlag erhält. Das ist insbesondere für Verträge über Catering-Dienstleistungen von Bedeutung.
-  **Zuschlagskriterien:** Welches konkrete Bewertungsschema benutzt wird und welche Aspekte Berücksichtigung finden, entscheidet die beschaffende Stelle jeweils selbst.

Produkte aus Fairem Handel (Fair Trade)

Es wurden zwei Versionen an Kriterien entwickelt, mit denen Sie fair gehandelte Produkte in Ihren Ausschreibungen verlangen können. Auch für diese beiden Versionen gilt, dass sie sich darin unterscheiden, ob Sie die Lebensmittel direkt einkaufen oder dies von einer Catering-Firma übernommen wird, die bei Ihrer Einrichtung unter Vertrag steht.

Mittlerweile sind fair gehandelte Äquivalente zu einer Reihe verschiedener Lebensmittel am Markt erhältlich: Getränke (Tee, Kaffee, Fruchtsäfte, Kakao, Wein, Bier), Schokolade, Obst und Trockenfrüchte, Nüsse und Getreide (z.B. Reis, Quinoa). Die folgenden Kriterien können auf die speziellen Anforderungen jedes dieser Lebensmittel individuell angepasst werden.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, konkrete Mindestmengen für fair gehandelte Lebensmittel festzulegen, weil die Marktbedingungen sich in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten z.T. erheblich unterscheiden. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, dass Sie sich selbst einen Überblick über die möglichen Preisunterschiede verschiedener Nahrungsmittel verschaffen.

**Direkteinkauf von Lebensmitteln
– Fair gehandelte Produkte**

Ausschreibungsgegenstand: *Einkauf von Kaffee, der zu einem bestimmten Anteil aus fairem Handel stammt*

Spezifikationen/Leistungsbeschreibung: *: X% der Kaffeeprodukte müssen in Einklang mit den Parametern des Beschlusses des Europäischen Parlaments zu Fairem Handel und Entwicklung (2005/2245(INI)) hergestellt sein*

Nachweis: *Lieferanten müssen glaubwürdige Nachweise dafür erbringen, dass die genannten Kriterien eingehalten werden. Waren, die ein Fair Trade-Zeichen tragen oder durch Fairhandels-Organisationen eingeführt und vertrieben werden, werden als dieser Anforderung entsprechend angesehen..*








Catering-Dienstleistungen – Fair gehandelte Produkte

Ausschreibungsgegenstand: Vertrag für Catering-Dienstleistungen, der die Versorgung mit Produkten aus Fairem Handel einschließt

Spezifikationen/Leistungsbeschreibung: X% der Kaffeeprodukte müssen in Einklang mit den Parametern des Beschlusses des Europäischen Parlaments zu Fairem Handel und Entwicklung (2005/2245(INI)) hergestellt sein

Nachweis: Lieferanten müssen glaubwürdige Nachweise dafür erbringen, dass die genannten Kriterien eingehalten werden. Waren, die ein Fair Trade-Zeichen tragen oder durch Fairhandels-Organisationen eingeführt und vertrieben werden, werden als dieser Anforderung entsprechend angesehen.

Hinweise zu Anwendung:

-  **Spezifizierung:** Im Rahmen der europäischen Richtlinien zur öffentlichen Beschaffung wurden einige potenzielle Rechtsfragen zum Einkauf von fair gehandelten Produkten aufgeworfen. Obwohl kein endgültiger Ratschlag gegeben werden kann, können rechtliche Bedenken minimiert werden, um die Beschaffung dieser Produkte erfolgreich zu gestalten. Mehr Informationen zu fair gehandelten Produkten erhalten Sie im Leitfaden „BUY FAIR- Ein Leitfaden für die öffentliche Beschaffung von Produkten aus Fairem Handel!“ in der beigefügten CD-ROM.
-  **Spezifizierung (mengenmäßige Anteile):** Weil sich die Marktbedingungen in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten z.T. erheblich unterscheiden, ist es nicht möglich konkrete Mindestmengen für fair gehandelte Lebensmittel festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass Sie sich selbst einen Überblick über die möglichen Preisunterschiede verschaffen, um auf dieser Basis zu bestimmen, welchen Anteil sie verlangen können ohne, dass Ihre Kosten wesentlich steigen. Diesen Anteil können sie in zukünftigen Ausschreibungen allmählich erhöhen. In Abschnitt 1.3. dieses Kapitel erhalten Sie mehr Hinweise zu weiteren Aspekten, deren Berücksichtigung sinnvoll ist, um die Kosten gering zu halten.
-  **Spezifizierung (Produktauswahl):** Für den Fall, dass eines oder mehrere der oben aufgezählten Lebensmittel lokal angebaut wird (z.B. Südfrüchte oder Früchte für Fruchtsäfte) könnte die ausschreibende Stelle ggf. Wert darauf legen, die o.g. Anforderungen nicht auf diese(s) anzuwenden.
-  **Nachweis:** Die hinter den Produktkennzeichen (wie FLO) stehenden Kriterien können von Beschaffungsverantwortlichen verwendet werden. Mehr Information darüber, wie die Umweltzeichen verwendet werden erhalten Sie in Kapitel III.
-  **Vertragsbestimmungen:** Die Anforderungen bezüglich fair gehandelter Lebensmittel müssen, ebenso wie geeignete Kontrollmechanismen und strenge Strafen für Nicht-Einhaltung, eindeutig im Vertrag festgeschrieben werden, der mit dem Lieferanten abgeschlossen wird, der den Zuschlag erhält. Das ist insbesondere für Verträge über Catering-Dienstleistungen von Bedeutung.

3 Weitere Ideen

- Setzen Sie in der Zuschlagsphase einen Anreiz (Bonuspunkte) für einen Vertrag mit Lieferanten, die nach den Kriterien des Marine Stewardship Council (MSC) gefangene Fische und Fischereiprodukte anbieten.
- Verlangen Sie gentechnikfreie Nahrungsmittel. Sie bestehen weder aus noch enthalten sie Bestandteile von gentechnisch veränderten Organismen.
- Richten Sie die Zusammensetzung ihrer Speisepläne an der jeweiligen Saison aus, indem Sie nur die Lebensmittel anbieten, die in der jeweils aktuellen Jahreszeit lokal angebaut werden. Diese Herangehensweise minimiert Transportwege und kommt den lokalen Bauern zugute.
- Ziehen Sie in Erwägung, den Fleischanteil in den Gerichten einzuschränken/ zu reduzieren. Mit der Fleischproduktion gehen hohe Umweltbelastungen einher. Die Erhöhung des Angebots an vegetarischen Gerichten stellt eine gute Alternative dar, über die es sich nachzudenken lohnt.

4 Wichtige Produkt- und Umweltzeichen

	<p>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Deutschland (Herstellung ist konform mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) www.bio-siegel.de</p>
	<p>Marine Stewardship Council (MSC) www.msc.org</p>
	<p>EU-Organic Product Label (Produktion in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2092/91)</p>
	<p>Demeter (Produkte aus bio-dynamischer Landwirtschaft) www.demeter.net</p>
	<p>The International Fair Trade Association (IFAT) www.ifat.org</p>
	<p>Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) www.fairtrade.net</p>
	<p>gepa Fair Handelshaus, Deutschland (Produkte aus 100% Fairem Handel, erhältlich in Weltläden, Supermärkten und Firmenkantinen) www.gepa.de</p>
	<p>EZA Fairer Handel GmbH, Österreich (Produkte aus 100% Fairem Handel, insbesondere in Weltläden erhältlich) www.eza.cc</p>





E: Elektrische und elektronische Bürogeräte (IT)

Elektrische und elektronische Bürogeräte umfassen eine Reihe unterschiedlicher Produktgruppen. Dazu gehören PCs, Notebooks, Monitore, Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte^[1], Scanner und Faxgeräte.

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastung	Vorgehensweise
Der Stromverbrauch und die damit einher gehenden CO ₂ -Emissionen.	Kauf von energieeffizienten Produktvarianten

Andere Belastungen sind die Schädigung der menschlichen Gesundheit wie auch der Umwelt. Sie werden durch bestimmte, in den Geräten enthaltene, gefährliche Substanzen, den Anfall großer Abfallmengen sowie die Freisetzung von elektromagnetischer Strahlung und Lärm (während des Gebrauchs und im Ruhezustand) verursacht.

Mögliche Ansätze, vorrangig gesundheitsrelevante Belastungen zu reduzieren gehen dahin, den Einsatz bestimmter gefährlicher Inhaltsstoffe einzuschränken oder Grenzwerte für Emissionen festzulegen. Mögliche Maßnahmen zur Schonung der Umwelt sind die Verlängerung des Produktlebens, die Sicherstellung der Rücknahme und der Wiederverwertung von Altgeräten, Limitierung der Verpackungsmaterialien sowie Schulungen zur effektiven Nutzung von Geräten. Innovativere Ansätze beschäftigen sich mit der Einführung von Lean- oder Thin-Client Systemen.

2 Procura⁺ Kriterien – Elektrische und elektronische Bürogeräte

Direkte Beschaffung von Reinigungsmitteln

Der Focus der Procura⁺ Kriterien für elektrische und elektronische Bürogeräte liegt auf dem :

- **Energieverbrauch:** Die Energy Star Standards für Computer und andere elektronische Bürogeräte wie Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte und Scanner werden derzeit von 25-35% der am Markt angebotenen Produkte erfüllt. Die meisten für die Vergabe von Produktkennzeichen verantwortlichen

Institutionen haben ihre Energieverbrauchs-Kriterien dem Energy Star Standard angepasst oder werden dies in Kürze tun. Sie formulieren damit sehr einfache, ambitionierte und marktfreundliche Anforderungen, die als Minimalstandards verwendet werden können.



Direkter Einkauf von IT Produkten

Auftragsgegenstand: *Einkauf von umweltfreundlichen PCs (oder Druckern, Multifunktionsgeräten, usw. je nach Bedarf)*

Technische Spezifikationen: *Alle angebotenen Produkte müssen den neuesten Energy Star Standards, nachzulesen unter www.energystar.gov, oder gleichwertigen anderen Standards entsprechen.*

Das Energy Star Label wird ebenso als Bestätigung für die Einhaltung der Kriterien akzeptiert wie vom Anbieter zur Verfügung gestellte zuverlässige technische Unterlagen.

Hinweise zur Anwendung:








-  **Spezifizierung von Standards:** Es ist nicht notwendig, in den Ausschreibungsunterlagen genaue Grenzwerte für den Energieverbrauch anzugeben – der Verweis auf die Standards eines Produktkennzeichens ist ausreichend, so lange dieses bestimmte Kriterien erfüllt (siehe Kapitel III). Die Standards selbst sind relativ kompliziert und technisch formuliert (speziell für Kopierer, Drucker, Multifunktionsgeräte).
-  **Nachweis:** Sowohl die Anforderungen als auch die Vergabekriterien wurden in Übereinstimmung mit den Standards eines Produktkennzeichens verfasst. Die meisten angebotenen Produkte werden dieses Kennzeichen tragen, andere Formen des Nachweises müssen jedoch auch akzeptiert werden.

3 Weitere Ideen

- Beschränken Sie die Verwendung von Quecksilber bei der Bildschirmbeleuchtung.
- Stellen Sie eine lange Produktlebensdauer sicher, indem Sie auf lang bestehende Garantiezeiten, gute Verfügbarkeit von Ersatzteilen und leicht aufzurüstende Geräte fordern.
- Versichern Sie sich, dass das Produkt am Ende der Nutzungsdauer leicht zu demontieren und wiederzuverwerten ist.
- Bestimmen Sie Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung.
- Bestimmen Sie Grenzwerte für Geräuschemissionen (Lärm).
- Reduzieren Sie die Menge an Papier und Tinte, die Ihre IT-Geräte verbrauchen. Spezifizieren Sie in Ihrer Ausschreibung, dass die Geräte für den Gebrauch von Recyclingpapier ausgelegt sind und über eine Duplex-Funktion verfügen. Beschränken Sie die Verwendung von Materialien wie Cadmium, Blei, Chrom oder Quecksilber in der Tinte. Patronen sollten wiederbefüllbar sein.
- Organisieren Sie Basis-Schulungen für Ihre MitarbeiterInnen, in denen Sie vermitteln, wie IT-Geräte energieeffizient zu nutzen sind.
- Erwägen Sie den Umstieg auf ein „Lean-Client System“ dann, wenn die Datenverarbeitung und die Programme von einem zentralen Server durchgeführt werden.
- Ziehen Sie den Kauf eines Multifunktionsgeräts in Betracht, welches mehrere Funktionen (Drucken, Kopieren, Faxen, Scannen) auf effiziente Art und Weise miteinander verbindet.

Für viele dieser Punkte besteht der einfachste Weg exakte Anforderungen zu definieren darin, die Kriterien der unten angeführten Produkt- und Umweltzeichen zu verwenden. Einige mögliche Beschaffungskriterien sind auf der beiliegenden CD-ROM zu finden.

4 Wichtige Produkt- und Umweltzeichen

	<p>Europäische Blume</p> <p>PCs, Laptops</p> <p>www.eco-label.com</p>		<p>Nordischer Schwan</p> <p>PCs, Kopierer, Drucker, Fax Geräte und Multifunktionsgeräte</p> <p>www.svanen.nu/Eng/default.asp</p>
	<p>Deutscher Blauer Engel</p> <p>PCs, Notebooks, Monitore, Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte</p> <p>www.blauer-engel.de/</p>		<p>Energy Star</p> <p>PCs, Monitore, Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte, Fax Geräte, Adressiermaschinen, Scanner</p> <p>www.energystar.gov</p>
	<p>Group for Energy Efficiency Appliances (GEEA)</p> <p>PCs, Monitore, Drucker, Kopierer, Adressiermaschinen, Multifunktionsgeräte, Scanner</p> <p>www.efficient-appliances.org</p>		<p>TCO</p> <p>PCs, Notebooks, Drucker, Monitore</p> <p>TCO: www.tcodevelopment.com</p>
	<p>EPEAT (Electronic Product Environmental Assessment Tool)</p> <p>www.epeat.net</p>		



F: Gebäudeneubau und -sanierung

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Belüftung, Warmwasser und Elektrizität sowie die sich daraus ergebenden CO ₂ -Emissionen.	Forcieren Sie hohe Energieeffizienzstandards Fördern Sie die Verwendung lokal verfügbarer, erneuerbarer Energiequellen ^[1]
Verbrauch natürlicher Ressourcen.	Fördern Sie die Verwendung nachhaltiger, erneuerbarer Ressourcen.
Ausstoß gefährlicher Substanzen während der Produktion und der Entsorgung von Baustoffen, die zur Verschmutzung von Luft und Wasser führen.	Fördern Sie die Verwendung von Baustoffen, die keine gefährlichen Substanzen enthalten.
Gesundheitliche Belastungen der GebäudenutzerInnen durch Baustoffe, die gefährliche Substanzen enthalten.	Fördern Sie die Verwendung von Baustoffen, die keine gefährlichen Substanzen enthalten.

[1] „Lokal verfügbare erneuerbare Energiequellen“ steht für erneuerbare Energiequellen, wie Solarenergie, Biomasse, Windkraft, Prozess- und Umgebungswärme die am/im Gebäude, am Grundstück oder regional verfügbar sind.

2 Procura+ Richtlinien

Auf Grund unterschiedlicher nationaler Regelungen und anderer Gegebenheiten (wie z. B. unterschiedlicher klimatischer Bereiche) ist es nicht möglich, europaweit einheitliche Standards für die Beschaffung im Baubereich festzulegen. Stattdessen wurde im Rahmen von Procura+ eine Reihe konkreter Richtlinien mit verschiedenen Varianten entwickelt. Die öffentliche Einrichtung, die diese Richtlinien nutzen möchte, muss entscheiden, welche der einzelnen Varianten sich für ihre Situation am Besten eignen. Sämtliche Richtlinien beziehen sich auf den Energieverbrauch der Gebäude, die Art der verwendeten Energiequellen und die Verwendung nachhaltiger Baustoffe.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema und den hier angesprochenen Richtlinien finden Sie auf der beigelegten CD-ROM (auch als Download verfügbar: www.procuraplus.org) in dem Kapitel zu Gebäuden. Es ist ratsam, dieses ausführliche Kapitel zu lesen, bevor Sie mit der Beschaffung beginnen.

2.1. Themenbereiche

Die Richtlinien sind in fünf Themenbereiche untergliedert:

1. Energieverbrauch
2. Nutzung erneuerbarer Energienquellen ^[2]
3. Nutzung nachhaltiger Baustoffe
4. Monitoring und NutzerInnenaspekte
5. Erfahrung der ArchitektInnen

Für jeden dieser Themenbereiche werden im Folgenden verschiedene, sich zum Teil ergänzende, Vorgehensweisen vorgeschlagen.

2.2. Bauprozess

Die Richtlinien geben Auskunft darüber, in welcher Phase des Bauprozesses die Ausschreibungskriterien angewendet werden können. Diese Phasen sind:

- A) Entwurf/ Architekturwettbewerb
- B) Ausschreibung der Bauarbeiten
- C) Ausschreibung der technischen Gebäudeausstattung wie Heizung, Belüftung, Klimatisierung und Kühlung.

Im europäischen Bausektor stellen diese drei Phasen die wesentlichen Etappen für die Beschaffung dar. Diese kann aber sowohl in Bezug auf die Anzahl der Phasen, die durchlaufen werden müssen, als auch in Bezug auf die Anzahl der Ausschreibungsrunden variieren.

Wenn es nur eine Ausschreibungsrunde für die oben angeführten Phasen gibt, sollten alle Kriterien in dieser einen Ausschreibungsrunde enthalten sein.

[2] Die folgenden Energiequellen werden als erneuerbare Energiequellen angesehen: Solarenergie (passiv genutzt), Solarenergie (aktiv genutzt zur Warmwasser- und Stromgewinnung), Biomasse (Holz, Energiepflanzen, Biogas), Umwelt- und Prozesswärme (Wärmepumpen, Abwärmenutzung), Erdwärme, Wasserkraft.

2.3. Ausschreibungsprozess

Jede der vorgeschlagenen Varianten gibt Auskunft darüber, in welcher Phase des Ausschreibungsprozesses die ökologischen Kriterien berücksichtigt werden sollten.

Ein Großteil der Kriterien betrifft die **technischen Spezifikationen** der auszuführenden Arbeiten. Diese Kriterien legen den minimalen Standard fest, den die Bieter einhalten müssen.

Ein Teil der Kriterien kann für die **Zuschlagserteilung** verwendet werden, in der die einzelnen Angebote, die die Mindestkriterien erfüllen, verglichen werden. Hierbei können Umweltkriterien zusammen mit anderen Kriterien, wie dem Preis, als Zuschlagskriterien verwendet werden. Wie die Umweltkriterien gewichtet werden (siehe unten), legt die ausschreibende Stelle fest. Es wird empfohlen, diese mit mindestens 10-20 % zu gewichten.

Als Zuschlagskriterien im Architekturwettbewerb können beispielsweise Umweltkriterien wie die Höhe des Energieverbrauchs (Variante 1.A.2) oder die Nutzung von Sonnenkollektoren (Variante 2.A.1) verwendet werden. Die Punkte, die in den folgenden Beispielen für die Erfüllung der Zuschlagskriterien vergeben werden, stellen Vorschläge dar.

2.4. Sanierungsarbeiten

Die Kriterien, die nachfolgend dargestellt werden, sind sowohl für den Neubau von Gebäuden als auch für die Gebäudesanierung geeignet. Die Verfahren und die Ausschreibungen bei Sanierungen hängen von der Art der Sanierungsarbeiten ab und variieren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bei der Festlegung muss berücksichtigt werden, wo in der Ausschreibung die Umweltkriterien verwendet werden sollen. Kriterien, die sich für die Gebäudesanierung nicht eignen, sind im Folgenden entsprechend gekennzeichnet.

2.5. Nummerierung der Varianten

Jede der im Folgenden vorgestellten Varianten ist mit einer dreistelligen Nummer versehen, die aus Zahlen und Buchstaben besteht. Diese Nummer stellt dar, welchen thematischen Bereich die Variante abdeckt (1. Stelle) und in welcher Phase des Bauprozesses die Variante angewendet werden kann (2. Stelle). Die dritte Stelle dient der Unterscheidung der Varianten, die den gleichen thematischen Bereich abdecken und in der gleichen Phase des Bauprozesses angewendet werden können, bei denen folglich die beiden ersten Nummern identisch sind.

Beispielsweise bezieht sich Variante 1.A.1 auf den Energieverbrauch (Zahl 1) und sollte während des Entwurfs/Architekturwettbewerbs (Buchstabe A) verwendet werden.

Die Variante 3.B.2 bezieht sich auf die Verwendung nachhaltiger Baustoffe (Zahl 3) und sollte bei der Ausschreibung der Bauarbeiten (Buchstabe B) angewendet werden.

Weitere Hinweise für die Verwendung der einzelnen Varianten finden Sie im ausführlichen Kapitel auf der beigelegten CD-ROM.



A – Vorausgehender Entwurf/Architekturwettbewerb

1. Energieverbrauch

1.A.1 – Mindeststandards für den Nutzenergiebedarf

Spezifikationen/Mindeststandards:

- Der Nutzenergiebedarf darf X nicht übersteigen

(Frei wählbare) Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden vergeben, wenn der Bedarf an Nutzenergie einen geringeren Wert erreicht als die Mindeststandards

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem niedrigsten Nutzenergiebedarf. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Energiebedarf über dem des Angebots mit dem niedrigsten Energiebedarf liegt, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben.

1.A.2 – Wettbewerb zum Nutzenergiebedarf

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für einen besonders niedrigen Nutzenergiebedarf vergeben

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem niedrigsten Nutzenergiebedarf. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Energiebedarf über dem des Angebots mit dem niedrigsten Energiebedarf liegt, 1 % weniger Punkte. 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

1.A.3 – Minimale Standards für U-Werte und/oder das Verhältnis von Oberflächen zu Volumen

Spezifikationen/Mindeststandards

- Das Verhältnis von Oberfläche zu Volumen darf X nicht übersteigen

Vertragsbedingungen

- Die U-Werte dürfen X nicht übersteigen

(Frei wählbare) Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für ein kleines Verhältnis von Oberfläche zu Volumen vergeben
(nicht für Sanierungsprojekte anwendbar)

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem kleinsten Verhältnis von Oberfläche zu Volumen. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Oberfläche-Volumen-Verhältnis über dem des Angebots mit dem niedrigsten Wert liegt, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

1.A.4 – Wettbewerb zum Verhältnis von Oberflächen zu Volumen

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für das kleinste Verhältnis von Oberfläche zu Volumen vergeben (nicht für Sanierungsprojekte anwendbar).

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem kleinsten Verhältnis von Oberfläche zu Volumen. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Oberfläche-Volumen-Verhältnis über dem des Angebots mit dem niedrigsten Wert liegt, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

2. Nutzung erneuerbarer Energiequellen

2.A.1 – Mindestanteil von Solarenergie

Spezifikationen/Mindeststandards:

- Ein Mindestanteil von X % des Nutzenergiebedarfs für Heißwasser, Heizung, Kühlung und Strom muss durch Sonnenkollektoren erbracht werden.

5. Erfahrungen der ArchitektIn

5.A.1 – Auswahl der ArchitektIn auf Grund der vorhandenen Erfahrungen im Bereich nachhaltiges Bauen

Eignungskriterien: Die ArchitektIn muss ausreichende Erfahrungen im Bereich nachhaltiges Bauen besitzen. Jeder Anbietende muss ein 2-seitiges Dokument einreichen, in dem die Erfahrungen auf den folgenden Gebieten dargestellt sind (Liste mit Hinweisen):

- Entwurf energieeffizienter Bauwerke. Spezifischer Energieverbrauch pro m² Grundfläche inkl. Heizung, Kühlung, Beleuchtung für ein bereits umgesetztes Bauwerk
- Planung von Gebäuden mit kontrollierter Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Einsatz von erneuerbaren Energiequellen (z. B. Solarenergienutzung)
- Bioklimatische Architektur (passive, designrelevante Strategien für Energieeffizienz, Raumkomfort, Tageslichtnutzung)
- Einsatz von Ökobilanzmethoden bei der Planung
- Nutzung nachhaltiger Baustoffe
- Innenraumluf-Qualitätsstandards

5.A.2 – Obligatorische Nutzung von Ökobilanzen während des Entwurfs

Vertragsbedingungen:

- Während des Entwurfs muss ...<Name des ausgewählten Tools für die Ökobilanzierung>... genutzt werden.



B – Ausschreibung der Bauarbeiten

1. Energieverbrauch

1.B.1 – Wettbewerb zu K-Werten – Bewertung von Preis und niedrigen K-Werten

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für besonders niedrige K-Werte vergeben

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit den niedrigsten K-Werten.
Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihre K-Werte über dem des Angebots mit dem niedrigsten Wert liegen, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben.

3. Verwendung nachhaltiger Baustoffe

3.B.1 – Ausschluss bestimmter Baustoffe

Spezifikationen/ Mindeststandards:

Der Anbietende muss erklären, dass er die folgenden Materialien/Substanzen bei seinen Leistungen nicht verwendet:

- Wiederverwendetes Holz, das nicht von einer unabhängigen Institution auf den Gehalt gefährlicher Stoffe (laut nationaler Regelungen) untersucht wurde und entsprechende Nachweise besitzt.
- Rezykliertes Holz, das nicht von einer unabhängigen Institution auf den Gehalt gefährlicher Stoffe (laut nationaler Regelungen) untersucht wurde und keine entsprechende Nachweise besitzt.
- Produkte, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten (H-FKW)
- Produkte, die Schwefelhexafluorid enthalten (SF₆)
- Innenraumfarben und -lacke, deren Gehalt an Lösemitteln ^[3] größer ist als
 - Für Wandfarbe (nach der EN 13300): 30 g/l (abzüglich des Wassers)
 - Für andere Farben mit einer Ergiebigkeit von 15 m²/l bei einem Deckvermögen von 98 %: 250 g/l (abzüglich des Wassers)
 - für alle anderen Produkte einschließlich solcher Farben, die keine Wandfarben sind und eine Ergiebigkeit von weniger als 15 m²/l haben, Lacken, Holzbeize, Bodenbeschichtungen, Bodenfarben und verwandte Produkte: 180 g/l (abzüglich des Wassers).
- Holz aus Wäldern und Plantagen soll aus solchen Wäldern und Plantagen stammen, die nach den Prinzipien und Maßnahmen nachhaltiger Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. In Europa sollen diese Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft zumindest den Gesamteuropäischen Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationaler Ebene (Pan-European Operational Level Guidelines) entsprechen, die auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa bestätigt wurden, die vom 2. bis 4. Juni 1998 in Lissabon stattfand. Außerhalb Europas sollten die Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft zumindest den Prinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der UNCED entsprechen (Rio de Janeiro, Juni 1992). Soweit anwendbar sollen sie zudem mit den Kriterien oder Richtlinien für ein nachhaltiges Waldmanagement übereinstimmen, die von internationalen oder regionalen Initiativen erarbeitet wurden (ITTO, Montreal-Prozess, Tarapoto-Vorschlag, UNEP/FAO Dry-Zone-Africa-Prozess).

Nachweise für Holz:

Wenn Holz aus zertifizierten Wäldern oder Plantagen genutzt wird, soll der Bieter entsprechende Zertifikate bereitstellen, beispielsweise das FSC-Label (Forest Stewardship Council) zusammen mit begleitenden Dokumenten, die belegen, dass das Zertifizierungssystem

die oben erwähnten Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft auch abdeckt. Bei der Verwendung von Holz aus Wäldern oder Plantagen, das über kein Zertifikat verfügt aus dem hervorgeht, dass es aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder Plantagen stammt, soll der Anbietende angemessene Deklarationen, Urkunden, Verfahrensregeln vorlegen, die bestätigen, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

3.B.2 – Mindestanteil an nachhaltigen Baustoffen

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Der Anbietende muss erklären, dass ein Mindestanteil von X % (in Bezug auf den Wert) der Baumaterialien den Kriterien eines Typ-I-Umweltzeichens (gemäß ISO Norm 14024) entspricht.

Nachweis:

- Bei Produkten, die ein Typ-I-Umweltzeichen tragen, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so müssen vom Anbietende entsprechende Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die Kriterien eines bestimmten Typ-I-Umweltzeichens erfüllt werden.

(Frei wählbare) Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden dafür vergeben, wenn mehr Baustoffe verwendet werden (in Bezug auf den Wert), die den Kriterien eines Typ-I-Umweltzeichens entsprechen, als in den technischen Spezifikationen gefordert ist.

Zum Beispiel:

- 5 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem höchsten Prozentsatz an Baustoffen, die den Kriterien des Typ-I-Umweltzeichens entsprechen. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Prozentsatz unter dem des Angebots mit dem höchsten Wert liegt, 1 % weniger Punkte.
- 95 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

3.B.3 – Wettbewerb zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für den Anteil an Baustoffen vergeben (in Bezug auf den Wert), die den Kriterien eines Typ-I-Umweltzeichens (nach ISO Norm 14024) entsprechen.

Zum Beispiel:

- 5 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem höchsten Prozentsatz an Baustoffen, die den Kriterien des Typ-I-Umweltzeichens entsprechen. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den sie unter dem des Angebots mit dem höchsten Wert liegen, 1 % weniger Punkte.
- 95 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

4. Monitoring und NutzerInnenaspekte

4.B.1 – Obligatorische Luftdichtheitsmessung:

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Wenn das Gebäude mechanisch belüftet wird, muss der Anbietende, der die Ausschreibung gewinnt, sicherstellen, dass eine Luftdichtheitsmessung durchgeführt wird in der Phase ...<geben Sie hier die geeignete Bauphase an >... Diese muss so oft wiederholt werden, bis der geforderte Standard erreicht wird.



C – Ausschreibung der technischen Gebäudeausstattung

1. Energieverbrauch

1.C.1 – Minimale Standards für den Verbrauch von Primär-/Endenergie

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Der Verbrauch von Primär-/Endenergie darf X nicht übersteigen

(Frei wählbare) Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für einen Primär-/Endenergieverbrauch vergeben, der geringer ist als der festgelegte Standard.

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem geringsten Energieverbrauch. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Energieverbrauch über dem des Angebots mit dem niedrigsten Wert liegt, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben

1.C.2 – Wettbewerb zum Primär-/ Endenergieverbrauch

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für einen Primär-/Endenergieverbrauch vergeben, der geringer ist als der festgelegte Standard.

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem geringsten Energieverbrauch. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den ihr Energieverbrauch über dem des Angebots mit dem niedrigsten Wert liegt, 1 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben.

2. Nutzung erneuerbarer Energiequellen

2.C.1 – Mindestanteil der Energie aus lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Ein Mindestanteil von X % des Energieverbrauchs (Primär-, End- oder Nutzenergie) muss aus lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden.

(Frei wählbare) Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für den Anteil des Energieverbrauchs (Primär-, End- oder Nutzenergie) vergeben, der aus lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird, der über dem – in den Mindestanforderungen festgelegten – Mindestanteil liegt.

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem höchsten Prozentsatz an erneuerbaren Energien. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den sie unter dem des Angebots mit dem höchsten Wert liegen, 0,5 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben.

2.C.2 – Wettbewerb zum Anteil der Energie aus lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen

Zuschlagskriterien:

- Zusätzliche Punkte werden für besonders hohe Anteile vergeben, die der Energiebedarf durch lokal verfügbare, erneuerbare Energiequellen gedeckt wird.

Zum Beispiel:

- 10 (von 100) Punkten erhält das Angebot mit dem höchsten Prozentsatz an erneuerbaren Energien. Die anderen Angebote erhalten für jeden Prozentpunkt, den sie unter dem des Angebots mit dem höchsten Wert liegen, 0,5 % weniger Punkte.
- 90 (von 100) Punkten werden für andere Kriterien einschließlich Preis vergeben.

4. Monitoring und NutzerInnenaspekte

4.C.1 – Regelmäßige Energiebuchhaltung

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Ein unabhängiges Unternehmen muss in den ersten drei Jahren mit der Energiebuchhaltung beauftragt werden. Mit dieser Buchhaltung werden dem Gebäudemanagement monatlich Zahlen betreffend Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Belüftung und Bereitstellung von Warmwasser und Strom geliefert.

4.C.2 – Anzeige des Energieverbrauchs

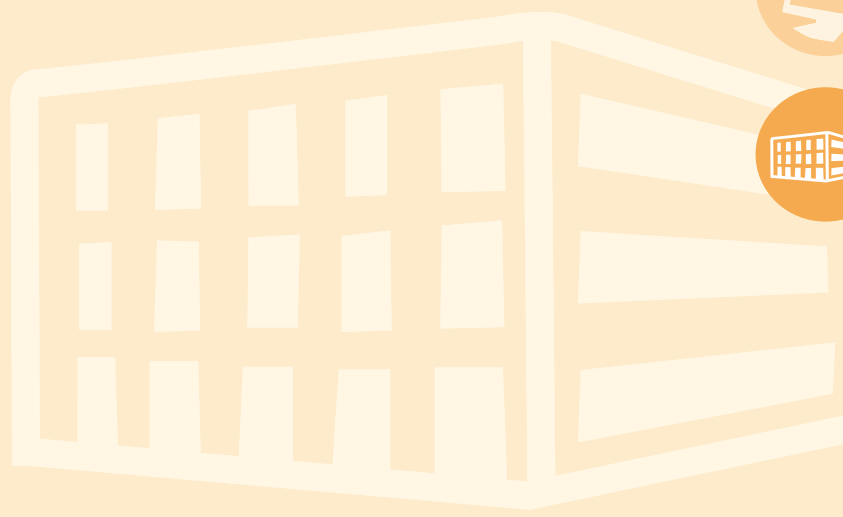
Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Eine Anzeige, die den täglichen Energieverbrauch des gesamten Gebäudes anzeigt, muss deutlich sichtbar im Gebäude installiert werden.

4.C.3 – Schulung der GebäudemanagerInnen

Spezifikationen/ Mindeststandards:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. vor Bauwerksübergabe an die NutzerInnen muss für die GebäudemanagerInnen eine Schulung zur energieeffizienten Nutzung des Gebäudes angeboten werden.



3 Weitere Ideen

- **Infrastruktur:** Stellen Sie angemessene, vorzugsweise bereits bestehende, technische und soziale Infrastruktur als Grundlage für die Stadtentwicklung zur Verfügung.
 - **Lebenszykluskosten:** In den meisten Fällen übersteigen die Kosten für Betrieb und Instandsetzung eines Gebäudes die reinen Baukosten bei weitem. Wenn in der Ausschreibung nur die Baukosten berücksichtigt werden, kann dies relativ hohe Kosten für Betrieb und Instandsetzung zur Folge haben. Berücksichtigen Sie daher die gesamten Kosten, die im Lebenszyklus des Gebäudes anfallen. Alternative Kostenmodelle wie die Finanzierung durch Dritte oder das Energie-Contracting bieten Möglichkeiten, die derzeit bestehende Kluft zwischen den Errichtungskosten und den Lebenszykluskosten zu überwinden.
 - **Einbindung der NutzerInnen:** Das Verhalten der NutzerInnen spielt eine zentrale Rolle bei dem Energieverbrauch und damit den ökologischen Auswirkungen eines Gebäudes. Binden Sie die NutzerInnen der Gebäude schon in der ersten Phase des Projekts ein, insbesondere bei der Sanierung bestehender Gebäude.
 - **Sanierungsarbeiten:** Sanieren Sie bestehende Gebäude. Hierbei erreichen Sie die höchsten Einsparmöglichkeiten für Energie, Baustoffe, Land sowie die technische und soziale Infrastruktur.
 - **Nutzung von Industriebrache:** Nutzen Sie für den Gebäudeneubau insbesondere Industriebrache.
 - **Bebauungsdichte:** Minimieren Sie den Landverbrauch, indem Sie eine hohe Bebauungsdichte realisieren. Beachten Sie dabei aber auch soziale und architektonische Aspekte.
 - **Mikroklima und Bebauungsdesign:** Berücksichtigen Sie in allen Phasen des Projektes die klimatischen und topografischen Gegebenheiten, insbesondere bei der Projektentwicklung und der Entwurfsphase.
 - **Innenraumqualität:** Behagliche Wärme, Tageslicht oder gute Beleuchtungssysteme, Luftfeuchtigkeit und Lärmschutz sind wesentliche Anforderungen für das Wohlbefinden der BewohnerInnen.
 - **Abwasser- und Regenwassermanagement:** Das ökologische Wassermanagement (Grau- und Regenwassernutzung, wassersparende Armaturen etc.) kann finanzielle und ökologische Vorteile bieten.
 - **Integrierte Planung:** Nachhaltiges Bauen basiert auf einem kontinuierlichen Dialog und der Kooperation zwischen allen, die an der Planungs- und Bauphase sowie der Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes beteiligt sind.
-

Das Procura+ Handbuch bietet für jede öffentliche Verwaltung in Europa eine klare und leicht verständliche Anleitung, wie nachhaltige Beschaffung in die Praxis umgesetzt werden kann – unabhängig von der Größe oder der Erfahrung.

Das Handbuch enthält:

- Praktischen Empfehlungen wie **Nachhaltigkeit in das Beschaffungswesen** integriert werden kann.
- Informationen über **Kosteneffizienz mit nachhaltiger Beschaffung**.
- **Ein einfaches Management-Modell** für die systematische Verankerung nachhaltiger Beschaffung – **die Procura+ Meilensteine**.
- **Entscheidende Kaufkriterien** für sechs Produktgruppen höchster Priorität, die direkt in die Ausschreibungstexte aufgenommen werden können: Busse, Reinigungsmaterialien, Elektrizität, Lebensmittel, IT Produkte und Gebäudebau/ -sanierung,
- Eine einfache Herangehensweise, um **Fortschritte zu verfolgen (Monitoring)** – **die Beschaffungs-Wertungsliste**.
- Eine CD-ROM mit vielen Beispielen aus der Praxis aus ganz Europa, mehr detaillierte Informationen über die oben genannten Produktgruppen, wichtige relevante europäische Gesetze Rechtsvorschriften und deren Auslegungen, sowie eine Vielzahl von Werkzeugen Hilfsmitteln, um nachhaltige Beschaffung zu implementieren.

Das Handbuch dient auch als Umsetzungsleitfaden für die Behörden, die an der Procura+ Kampagne teilnehmen. Jede öffentliche Verwaltung in Europa kann Procura+ beitreten, um einerseits ihr Engagement für nachhaltige Beschaffung deutlich zu machen und andererseits von den umfangreichen praktischen Hilfsmitteln,

„Nur wenn öffentliche Behörden aus ganz Europa an bei der grünen öffentlichen Beschaffung zusammenarbeiten, können wir einen bedeutenden Unterschied auf dem Markt erzielen, sie es einen bedeutenden Unterschied bei der Umweltperformance Ökobilanz von Unternehmen wie und vonbei Produkten auf dem Markt erreichen. Die Procura+ Kampagne ist ein wichtiger Schritt, damit dies Wirklichkeit wird.“

Stavros Dimas, EU-Umweltkommissar

„Nachhaltige Beschaffung braucht einen starken politischen Willen. Dies muss auch mit einer klaren und einfachen Anleitung einhergehen, wie nachhaltige Beschaffung umgesetzt werden kann. Dieses Handbuch gibt genau diese Ratschläge.“

*Danielle Poliautre,
stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Lille, Frankreich*

„Die öffentliche Verwaltung kann mit dem Beitritt zu dieser Kampagne eine Vorbildfunktion einnehmen – das ist eine gute Gelegenheit für südeuropäische Städte“

*Imma Mayol, stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Barcelona, Spanien*

„Wenn öffentliche Verwaltungen in Europa ihre Erfahrungen austauschen und gemeinsam Lösungen für nachhaltige Beschaffung finden, erspart ihnen das viel Arbeit. Wir begrüßen den Ansatz von Procura+“

*Mara Pesaro, geschäftsführender Direktor
der Umweltaeilung der Provinz Cremona, Italien*

„Eine der entscheidenden Herausforderungen and die Welt von heute liegt darin, unnicht nachhaltiges Konsumverhalten zu verändernin Angriff zu nehmen. Initiativen wie Procura+ sind unerlässlich, um dies zu erreichen“

Bas de Leeuw, Leiter, Integriertes Ressourcenmanagement, Nachhaltige Konsum- und Produktionsabteilung, Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) / Bereich Technik

www.procuraplus.org

procurement@iclei-europe.org